

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Vereine

Stand: 01.07.2013

H 7000-3

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>1</b>	2.4	Luft- und Raumfahrzeuge	4
1.1	Versichertes Risiko	1	2.5	Brand- und Explosionsschäden	4
1.2	Mit versicherte Personen	1	<b>3</b>	<b>Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen</b>	<b>4</b>
1.3	Haus- und Grundbesitz	1	3.1	Skikurse und Ski-Abfahrtsläufe	4
1.4	Vermögensschäden	2	3.2	Skiausflüge, Skiführungstouren	4
1.5	Auslandsschäden	2	<b>4</b>	<b>ZUSÄTZLICHE DECKUNGSERWEITERUNGEN</b>	<b>4</b>
1.6	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	3	4.1	Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen	4
1.7	Vertraglich übernommene Haftpflicht	3	4.2	Schlüsselschäden / Codekarten	5
1.8	Internet-Nutzung	3	4.3	Mietsachschiäden	5
<b>2</b>	<b>Nicht versicherte Risiken</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>Spezielle Risikobegrenzungen für einzelne Vereine</b>	<b>6</b>
2.1	Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist,	3	5.1	Hundezucht- und Hundedressurvereine	6
2.2	Ausgeschlossen sind Ansprüche	3	5.2	Kleingartenvereinen	6
2.3	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge	4			

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Versichertes Risiko

1.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

#### 1.1.2 Reit- und Fahrvereine

Versichert ist bei Reit- und Fahrvereinen auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen

- aus Unfällen der Reiter und
- aus Schäden an den Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

#### 1.1.3 Gebirgs- und Verschönerungsvereine

Versichert ist bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u. Ä. auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

#### 1.1.4 Hundezucht- und Hundedressurvereine

Versichert ist bei Hundezucht- und Hundedressurvereinen auch die gesetzliche Haftpflicht

- als Hundehalter,

- als Hüter der Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wird,
- des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist - der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Aufsicht über das Tier übernommen hat.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht,

- der vom Versicherungsnehmer bestellten Abrichter, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung der für den Versicherungsnehmer ausgeübten Verrichtung erhoben werden.
- Der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie als Tierhüter in Anspruch genommen werden.

### 1.2 Mit versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1.2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- 1.2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 1.3 Haus- und Grundbesitz

- 1.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

### 1.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
- b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- d) des Insolvenzverwalters (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft.
- e) aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgebäude/n sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

- 1.3.3 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

- 1.3.4 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

## 1.4 Vermögensschäden

### 1.4.1 Vermögensschäden wegen Verletzung des Datenschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

### 1.4.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder ge-

lieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten ;
 (siehe jedoch Ziffer 1.8)
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## 1.5 Auslandsschäden

- 1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

- 2) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- 3) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 4) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigung oder sonstige, nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Was-

sers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche bzw. sonstige Einwirkungen.

- 6) Für Schadenereignisse in den USA und Kanada gilt folgendes:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: siehe Eintrag im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

- 7) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 8) Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

### 1.6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

- 2) Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: siehe Eintrag im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

- 3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.7 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### 1.8 Internet-Nutzung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger im Umfang der beigefügten Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien (H 1700).

## 2 Nicht versicherte Risiken

### 2.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risiko-beschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- 2.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

- 2.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- 2.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 2.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, aus der selbständigen sowie der nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- 2.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- 2.1.6 aus Haus- und Grundbesitz, soweit nicht nach Ziffer 1.2 bereits mitversichert;

- 2.1.7 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);

- 2.1.8 als Tierhalter;

- 2.1.9 aus Tribünenbau;

- 2.1.10 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

- 2.1.11 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;

- 2.1.12 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;

- 2.1.13 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);

- 2.1.14 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern; auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;

- 2.1.15 bei Hundezucht auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuren (Scheinverbrechern).

### 2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

- 2.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- 2.2.3 nach den Art. 1972 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 2.2.4 wegen Personenschäden durch eine direkte oder indirekte Infizierung mit jeder Art von HI-Viren oder durch Aids bzw. Vorstufen von Aids, wie z. B. Aids Related Complex sowie deren Folgen.

Unabhängig von ihrer Herstellungsart sind auch alle Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Aids-Impfstoffen ausgeschlossen;

- 2.2.5 wegen Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF);

- 2.2.6 wegen Schäden durch Schimmelpilzbefall sowie daraus entstehender Folgeschäden;

- 2.2.7 wegen Ansprüchen aus Personenschäden durch Formaldehyd;

- 2.2.8 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 2.2.9 aus Schäden an Kommissionsware;
- 2.2.10 wegen Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer Abfallstoffe aller Art transportiert, zwischen- oder endlagert;
- 2.2.11 wegen Schäden an dem zu transportierenden und/oder zu lagernden Gut;
- 2.2.12 beim Baumfällen aus Sachschäden, die in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht, entstehen;
- 2.2.13 wegen Schäden
- (1) durch Heilbehandlungen (als Heilbehandlung gilt nicht die Verabreichung von Höhensonnenbestrahlungen und Lichtbädern);
  - (2) aus der Durchführung von Schönheitsoperationen;
  - (3) aus der Durchführung von Hautpigmentierungen (wie Permanent-Make-up usw.), Tätowierungen sowie deren Entfernung;
  - (4) durch Piercing (als Piercing gilt nicht das Stechen von Ohrlöchern für Ohrhinge);
- 2.2.14 Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak sowie Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
- 2.2.15 bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut,
  - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
  - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 2.3 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge**  
(siehe aber auch Ziffer 4).
- 2.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 2.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.4 Luft- und Raumfahrzeuge**
- 2.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau

von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## 2.5 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

## 3 Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen

Für Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies besonders vereinbart wurde. Es gelten dann folgende zusätzliche Regelungen:

### 3.1 Skikurse und Ski-Abfahrtsläufe

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

### 3.2 Skiausflüge, Skiführungstouren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

## 4 ZUSÄTZLICHE DECKUNGSERWEITERUNGEN

### 4.1 Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

- allen nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- allen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit<sup>1</sup>
- allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge im Sinne der StVZO.

<sup>2</sup> Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der mitversicherten Fahrzeuge, etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge, etc. überlassen worden sind;

## 4.2 Schlüsselschäden / Codekarten

**Sofern besonders vereinbart, gilt:**

Eingeschlossen sind - in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Codekarten werden Schlüsseln gleich gesetzt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: siehe Eintrag Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

## 4.3 Mietsachschäden

**Sofern besonders vereinbart, gilt:**

### 4.3.1 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB und in Bezug auf Abwasserschäden abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwässer.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeugversicherungen zu versichern.

Ausgeschlossen bleiben - über Ziffer 7.5 AHB hinaus - Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles des selben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: siehe Eintrag im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

### 4.3.2 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Wasserpumpenanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, soweit es sich nicht um Brand- oder Explosionschäden handelt;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziffer 2.9.3) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- e) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- f) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles des selben angestellt hat;
- g) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- h) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheit verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung und richtet

sich nach den Angaben im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: siehe Eintrag im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

## **5 Spezielle Risikobegrenzungen für einzelne Vereine**

### **5.1 Hundezucht- und Hundedressurvereine**

5.1.1 Nicht versichert sind:

- Jagdhunde, für die bereits eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
- Hunde, für die nach Gesetzen der Bundesländer eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 158 b ff VVG abgeschlossen und unterhalten werden muss;
- Kampfhunde. Als solche gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino, Napoletano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pit-Bullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen;

Die Regelungen der Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung;

- Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren.

5.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

### **5.2 Kleingartenvereinen**

Nicht versichert ist

- die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;
- die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke;